

FORSCHUNGSIINSTITUT FÜR EUROPARECHT  
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
Vorstand: Univ.Prof.Dr. Willibald Posch

A-8010 G R A Z  
Schubertstr. 44/I  
Tel: 0316/383871  
Fax: 0316/383807

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

GZ 62.964/1-I/B/5B/93

1. JAHRT GESETZENTWURF
ZL. .... 33 ..-GE/19 P3
Datum: 17. MAI 1993
Verteilt 19. Mai 1993 M

*St. Schünigger*

Graz, 11.5.1993

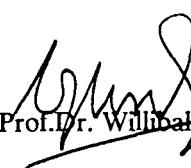
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

Binnen offener Frist wird zu o.a. Entwurf folgende Stellungnahme erstattet:

Nach Auffassung des gefertigten Instituts wird im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend dargetan, inwiefern ein konkreter Bedarf für die Errichtung des universitären Zentrums (i.d.F. Donau-Universität Krems) besteht, wie dies das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die 18. Gesetzgebungsperiode vorgesehen hatte. Tatsächlich sprechen §§ 2 und 3 des Entwurfs bei der Abgrenzung des Aufgabenbereichs von der Durchführung von Universitätskursen und Universitätslehrgängen sowie postgradualen ordentlichen Studien, ohne indes näher auszuführen, in welchen Fachbereichen an solche Kurse, Lehrgänge bzw. postgraduale Studien konkret gedacht ist.

Der Hinweis darauf, daß von der Landeskademie Krems bereits bisher postgraduale Studiengänge angeboten werden, erklärt noch nicht den Bedarf bzw. gibt keine Auskunft darüber, inwiefern ähnliches nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Einrichtungen an bestehenden Universitätseinrichtungen geleistet werden könnte. So könnte beispielsweise unter Zuhilfenahme dieser allgemeinen Beschreibung des Aufgabenbereiches argumentiert werden, daß die Tatsache, daß derzeit an verschiedenen Orten postgraduale Kurse aus dem Fachbereich des Europarechts angeboten werden, die Notwendigkeit begründe, eine entsprechende zentrale Einrichtung an der Donau-Universität Krems zu installieren. Gerade in diesem Bereich erscheint aber nicht eine Konzentration eines nicht näher spezifizierten postgradualen Ausbildungsganges nur dann zweckmäßig, wenn die entsprechende Förderung und Einbindung einer profunden europarechtlichen Ausbildung an den bestehenden Fakultäten bzw. im Rahmen der Rechtswissenschaftlichen Studien und Doktoratsstudien sichergestellt ist.

Aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen geht schließlich hervor, daß auf fernere Sicht offenbar ohnedies daran gedacht ist, das Zentrum durch die Durchführung von Doktoratsstudien weiter in Richtung einer Universität aufzuwerten. Es erscheint fraglich, ob hiefür außerhalb der bestehenden Studieneinrichtungen tatsächlich Bedarf besteht.



Univ.Prof.Dr. Willibald Posch